

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 28  
37. Jahrgang  
vom 30.11.2023

## Inhaltsangabe

94/23 Bekanntmachung der Ratssitzung vom 12.12.2023  
-01.4-

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

95/23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206,  
Erfstadt-Niederberg, Photovoltaikanlage A1  
Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung  
-61-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

96/23 Flächennutzungsplanänderung Nr. 33,  
Erfstadt-Niederberg, Photovoltaikanlage A1  
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung  
-61-

97/23 Öffentliche Zustellung Khaled Ali

-37-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

98/23 Öffentliche Zustellung Robert Dzurjuv

-37-

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

94/23

## EINLADUNG

Gremium:	Rat	25. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 12.12.2023, 17:00 Uhr	
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
		Erftstadt, 29.11.2023

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.



Carolin Weitzel  
(Bürgermeisterin)

### Tagesordnung

- I. Öffentlich
- 1 Verabschiedung ausgeschiedener Stadtverordneter
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 4 Bericht aus den Gremien
- 5 Mitteilungen der Verwaltung

5.1	Änderung der Öffnungszeiten im Bürgerbüro	658/2023
6	Abschlussbericht Gleichstellungsplan 2018-2022	639/2023
7	Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
7.1	Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2021	552/2023
8	Angelegenheiten der Eigenbetriebe	
8.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, bestehend aus den Betriebszweigen "Bodenbevorratung und -entwicklung" sowie "Hochbau und Gebäudewirtschaft"	553/2023
8.2	Gesamtabschluss 2021 der Stadtwerke Erftstadt für die Betriebszweige Wasser, Abwasser, Bäder und Heizkraftwerk	593/2023
8.3	Wirtschaftsplan 2024 Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Wasserversorgung-	517/2023
8.4	Kreditaufnahme 2024 für die Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Wasserversorgung-	521/2023
8.5	Wirtschaftsplan 2024 Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Abwasserbeseitigung-	516/2023
8.6	Kreditaufnahme 2024 für die Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Abwasserbeseitigung-	520/2023
8.7	Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Bäder-	518/2023
8.8	Wirtschaftsplan 2024 Stadtwerke Erftstadt -Betriebszweig Heizkraftwerk-	519/2023
8.9	Wirtschaftsplan 2024 Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt	642/2023
9	Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes	
9.1	Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Erftstadt zum 31.12.2021 einschließlich Beschlussempfehlung an den Rat zur Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW	575/2023
9.2	Ergebnisbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Geschäftsvorgänge des EB Immobilienwirtschaft im Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Beschlussempfehlungen zur Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss	598/2023
9.3	Ergebnisbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Geschäftsvorgänge des EB Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Beschlussempfehlungen zur Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss	599/2023

9.4	Anpassung der Prüfständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bei öffentlichen Aufträgen und Vergaben	617/2023
10	Erweiterung der Grundstücksliste für den Stadtentwicklungsbetrieb Erftstadt AöR	644/2023
11	Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder des „Stadtentwicklungsbetrieb Erftstadt AöR“	645/2023
12	Antrag bzgl. Beendigung der Partnerschaft mit der Stadt Ternopil	423/2023 1. Ergänzung
13	Satzungsangelegenheiten und weitere ortsrechtliche Vorschriften	
13.1	Neufassung der Hundesteuersatzung; Bezug: V 158/2022, V 158/2022 1. Ergänzung, B 487/2022	611/2023
13.2	Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Erftstadt (AGS) zum 01.01.2024, Bezug: V 622/2022	636/2023
13.3	Änderung Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erftstadt zum 01.01.2024	623/2023
13.4	Änderung der Benutzungs und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erftstadt - Einführung eines Lastschriftverfahrens	568/2023
13.5	Aktualisierung und Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2001 und Neukalkulation der Benutzungsgebühren	560/2023
14	Ausschuss- und Gremienbesetzung	
14.1	Umbesetzung im Ausschuss für Kultur und Partnerschaften - Antrag des Freundeskreis Erftstadt-Jelenia Góra e.V. vom 25.10.2023	653/2023
14.2	Umbesetzung im Frauenbeirat	654/2023
14.3	Nachbesetzung im Unterausschuss Integration	622/2023
14.4	Nachbesetzung diverser Ausschüsse - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2023	652/2023
15	Beantwortung von Anfragen	
15.1	Anfrage bzgl. Breitbandausbau Umweltzentrum Friesheimer Busch	613/2023
15.2	Anfrage bzgl. Einrichtung von Tempo 30-Zonen - hier: Verhalten des REK	621/2023
15.3	Anfrage bzgl. Neubau eines Hotels im Großbauprojekt Jahnshöfe in Konradsheim	650/2023
15.4	Anfrage zum Wiederaufbau des Vereinsheims des BCD Erftstadts e.V. in Ahrem	649/2023

15.5	Anfrage zur Sanierung der Kita in Lechenich-Süd	651/2023
16	Fragen zur Beschlusskontrolle	
<b>II.</b>	<b>Nichtöffentlich</b>	
1	Auftragsvergaben	
1.1	Beauftragung Wettbewerbsmanagement städtebaulicher-freiraumplanerischer Wettbewerb Campus Rhein-Erft	606/2023
1.2	Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen in der Stadt Erftstadt; Verlängerungsoption um 1 Jahr Bezug: V 123/2020, V 159/2019	637/2023

\*\*\*

# Bekanntmachung



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206, Ertfstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung

Der Rat der Stadt Ertfstadt hat am 12.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 206, Ertfstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1 wird gemäß § 10 BauGB und § 88 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen. (Vorlage Nr. V 338/2023).

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 206, Ertfstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1, in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 206, Ertfstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1, liegt mit der dazu gehörigen Begründung bei der Stadt Ertfstadt, im Rathaus Ertfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Ertfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://www.o-sp.de/ertfstadt/rechtskraft\\_bpl](https://www.o-sp.de/ertfstadt/rechtskraft_bpl)

### **H i n w e i s e:**

#### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ertfstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
  - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
  - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
  - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
  - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

## III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 30.11.2023



(Weitzel)  
Bürgermeisterin



## ANLAGEPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206, E.-Niederberg, Photovoltaikanlage A1

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Abteilung 611

Erftstadt, im August 2021

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)  
Version Zero ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Maßstab 1 : 10.000



# Bekanntmachung



## Flächennutzungsplanänderung Nr. 33, Erftstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1

### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 12.09.2023 die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 33, Erftstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1 beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 13.11.2023, Az.: 61.1-24, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 12.09.2023 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag  
gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 33, Erftstadt-Niederberg, Photovoltaikanlage A1, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 der Stadt Erftstadt, Erftstadt - Niederberg, Photovoltaikanlage A1, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags und mittwochs sowie donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden.

[www.o-sp.de/erftstadt/rechtkraft\\_fnp](http://www.o-sp.de/erftstadt/rechtkraft_fnp)

### **H i n w e i s e:**

**I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlicht werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
  - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
  - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
  - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
  - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

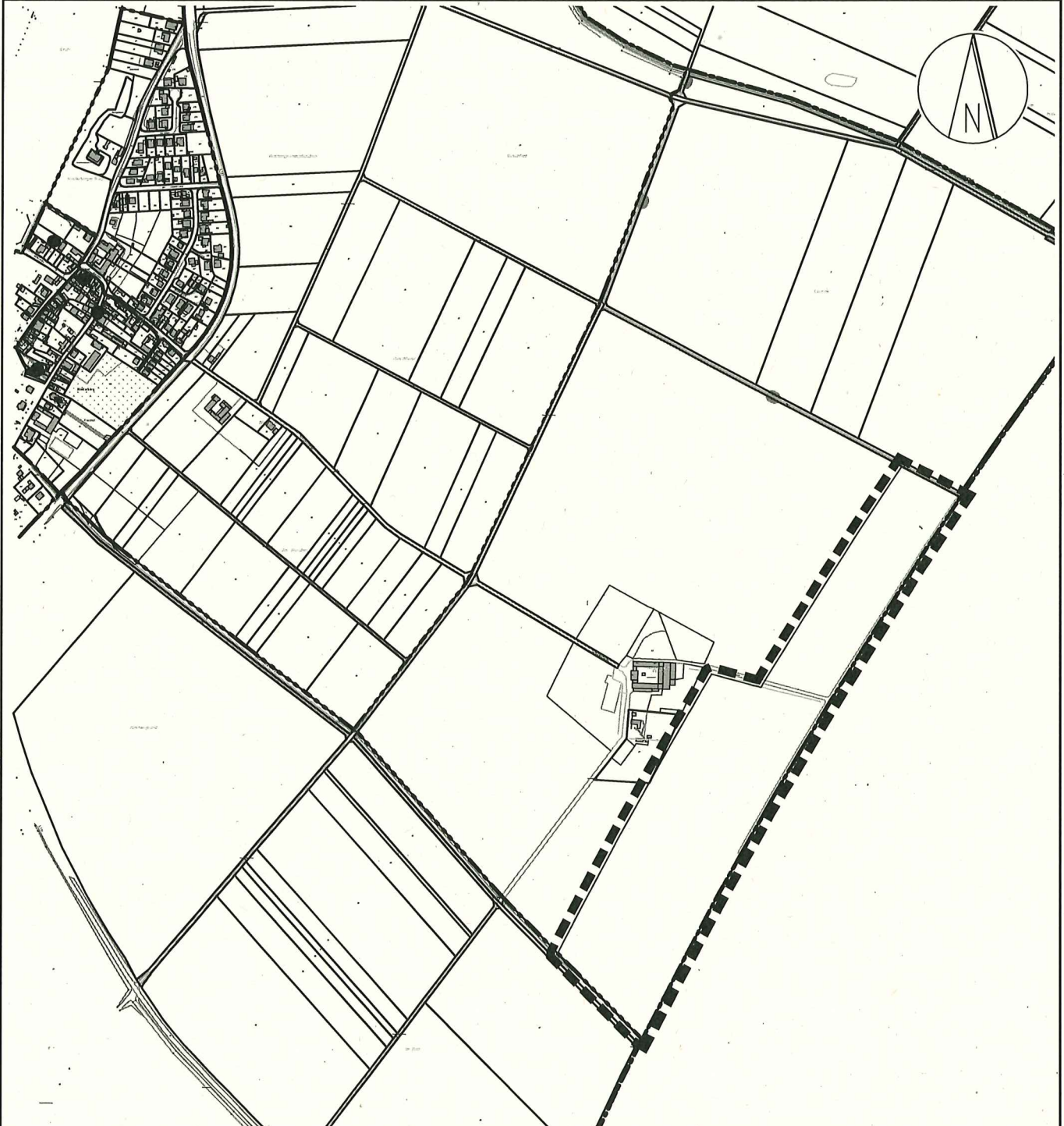
## III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 30.11.2023

  
(Wertzel)  
Bürgermeisterin



## ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, E.-Niederberg, Photovoltaikanlage A1

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Abteilung 611

Erftstadt, im August 2021

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)  
Version Zero ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Maßstab 1 : 10.000

# Bekanntmachung



**Herr Khaled Ali**

Ohne festen Wohnsitz

50374 Erfstadt

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erfstadt vom 07.11.2023

unter der Fahrnummer 3034 / 2023 in der Feuerwache Erfstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erfstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erfstadt, 30.11.2023

Weitzel

(Bürgermeisterin)

# Bekanntmachung



**Herr Robert Dzurjuv**

Letzte bekannte Anschrift:

Ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der  
Feuerwache Erftstadt vom 03.11.2023

unter der Fahrtnummer 7014 / 2023

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,  
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen  
sind.

Erftstadt, 30.11.2023

Weitzel

(Bürgermeisterin)